

# EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEITEN DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Auftraggeber:

Gemeinde Rottenacker  
Bühlstraße 7  
89686 Rottenacker

Anerkannt:

Rottenacker, den 17.08.2017

.....  
Bürgermeister Hauler



Zeeb & Partner  
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 17.08.2017

*Regina Zeeb*

.....  
Regina Zeeb



## 1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Rottenacker plant im Ortsteil „Vorderes Ried/Fleider“ eine Erweiterung (Vorderes Ried IV) der bereits genehmigten Industriegebiete „Vorderes Ried/Fleider“ und „Vorderes Ried III“, da der momentane Flächenzuschnitt den Bedürfnissen der Bauinteressenten nicht entspricht.

Der Umgriff des Baugebietes umfasst ca. 11,9 ha. Davon sind ca. 6,2 ha schon baurechtlich genehmigt (Flurstücksnummern 1290, 1291, 1292, 1293/1 alles TF und 1296) und 0,95 ha verbleiben in ihrem jetzigen Zustand (Flächen für die Landwirtschaft). Von den 6,2 ha mit bestehendem Baurecht werden ca. 3,3 ha wieder der Landwirtschaft zugeschlagen, sprich diese Flächen verlieren ihr Baurecht. (Teilflächen der Flurstücke 1292, 1293/1 und 1296) (vgl. Plan Baurecht und Bebauungsplanung in Anlage 1 im UB).

Trotz der insgesamt positiven Bilanz für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Mensch, ergeben sich durch den Flächentausch negative Auswirkungen auf die vorkommenden Arten. Grund hierfür ist, dass die Tauschflächen in großen Teilen entlang der Volkersheimer Straße liegen und somit besonders für die Bodenbrüter nicht als Bruthabitat nutzbar sind.

Bezüglich des Artenschutzes muss demnach davon ausgegangen werden, dass auf insgesamt 4,2 ha eine Veränderung gegenüber dem jetzigen Zustand (Acker) stattfindet. 1,5 ha von den o.g. 4,2 ha werden von dem geplanten naturnahen Retentionsbecken eingenommen.

Mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde vereinbart, zur Prüfung eventueller Betroffenheiten von Tier- und Pflanzenarten eine Relevanzprüfung zu erstellen. Ziel dieser Relevanzprüfung ist es, anhand vorliegender Daten abzuschätzen, in wie fern durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. wie sie vermieden werden können. Der Fokus dieser Relevanzprüfung soll auf die Bodenbrüter gerichtet sein.

## 2. BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Planungsgebiet besteht nahezu ausschließlich aus Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. (Bestandserhebung Zeeb & Partner 2017, vgl. Bestandsplan). Das Flurstück 1251 ist westlich von einer Baumreihe (ca. 20 Bäume, BHD durchschnittlich 25 – 40 cm), die entlang eines Schotterweges liegt, eingefasst. Diese besteht hauptsächlich aus den Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und vereinzelt Mehlbeere (*Sorbus aria*).



In unregelmäßigen Abständen stehen vereinzelt 3-4 m hohe Sträucher, wie Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) in den Zwischenräumen der Baumreihe.

Die Abholzung eines Großteils dieser Bäume ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Vorderes Ried III“. Diese Maßnahme ist noch nicht verwirklicht. Als Ausgleich für die entfallende Baumreihe war am südlichen Ende und als Begrenzung nach Osten eine durchgehende Baumreihe als Biotopverbund geplant. Da der Eingriff noch nicht getätigt wurde, wurde auch der Ausgleich noch nicht erbracht und die Baumreihe wurde nachrichtlich in den Umweltbericht für den BP „Vorderes Ried IV“ übernommen.

### 3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Es ist die Ausweisung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 geplant.

#### 3.1 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

##### 1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

##### 2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
- Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten



#### 4. METHODIK

Um eine Aussage über das Vorkommen von Lebensräumen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten treffen zu können, wurde auf der Vorhabensfläche eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Anhand der angetroffenen Lebensraumtypen wurden die möglichen Zielarten aus dem Ziel-Arten-Konzept (ZAK) der LUBW<sup>1</sup> abgefragt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens ergeben können. Es wird zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden.

#### 5. ERGEBNISSE DER ZAK-ABFRAGE UND EINORDNUNG DER ARTEN

Die ZAK-Abfrage<sup>2</sup> wurde für den angetroffenen Lebensraumtyp D4.1 „Lehmäcker“ in den Naturräumen 4. Ordnung „Hügelland der unteren Riss“ und „Mittlere Flächenalb“ für den Bereich Rottenacker durchgeführt (s. auch Anlage 1). Die zu berücksichtigenden, saP-relevanten Arten sind in unten stehender Tabelle zusammengestellt.

**Tabelle 1: SaP-relevante Arten aus dem ZAK-Bericht**

RLBW= Rote Liste Baden-Württemberg für Tiere, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004). Einträge: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe

Artnamen (deutsch)	Artnamen (lateinisch)	Rote Liste BW
<b>Vogelarten</b>		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>, abgerufen am 24.07.2017

<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept – Zwischenbericht vom 24.07.2017 für Rottenacker, Habitatstruktur Lehmäcker („ZAK-Bericht“)



<b>Reptilien</b>		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V

Das Ergebnis der Zielartenabfrage für das geplante Baugebiet Vorderes Ried IV muss folgendermaßen eingeordnet werden:

**Vögel:** Bei den vier genannten Vogelarten handelt es sich um Bodenbrüter in weitgehend offenen Landschaften. Das Vorhabensgebiet eignet sich von den genannten Arten am besten für die Feldlerche, da diese Art ihr Nest in weitgehend offenen Landschaften mit niedriger Vegetationshöhe anlegt. In der Kulturlandschaft sind dies vor allem Äcker und Grünland, wobei sie einen Meideabstand zu Strukturen wie Siedlungen, Stromleitungen, Hecken, Baumreihen etc. einhält, da diese Elemente eine Näherung von Feinden ermöglichen. Für die anderen drei genannten Arten eignet sich das Vorhabensgebiet nur untergeordnet.

Das Rebhuhn benötigt vermehrt Übergangsstrukturen und kleinflächig gegliederte Landschaften in seinem Lebensraum, wie z.B. Weg- und Feldsäume, Grabenränder, Hecken, Gebüsche, die im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind. In Südbeck et al. werden jedoch auch Acker- und Grünlandbrachen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten als Neststandorte genannt.

Die Grauammer bevorzugt extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe mit vielfältiger Nutzungsstruktur. Wichtig sind auch vielfältige Singwarten wie Einzelbäume, Büsche, hochstehende Ackerbrachen aber auch Flächen mit niedriger und krautiger Vegetation zur Nahrungsaufnahme. Diese Lebensräume sind im Vorhabensgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Für den Kiebitz eignen sich unterschiedliche Lebensräume als Bruthabitat, wobei Äcker, und dann v.a. Maisäcker, nur eine untergeordnete Rolle spielen, da die Vegetation zu hoch aufwächst. Allerdings könnte der im Zusammenhang mit der nahen Donau hohe Grundwasserstand die Flächen als Nahrungshabitat interessant machen. Von einem Bruthabitat ist auf der Vorhabensfläche nicht auszugehen.

**Zauneidechse:** Aufgrund der intensiven Ackernutzung und der fehlenden Strukturen wie Altgrasstreifen, Böschungen o.ä. dürfte ein Vorkommen dieser Art nicht gegeben sein.

Die in Augenscheinnahme der Vorhabensfläche vor Ort ergab keine Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.



## 6. PRÜFUNG AUF VERBOTSTATBESTÄNDE

### Prognose der Schädigungs- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die in Kap 1 aufgeführten 4,2 ha (1,5 ha Retentionsbecken und 2,7 ha geplante Bebauung) entfallen als Bruthabitat für die Feldlerche. Die Fläche des naturnahen Retentionsbeckens kann weiterhin als Nahrungshabitat dienen, jedoch aufgrund des Reliefs und der Bepflanzung nicht als Bruthabitat.

Im Bereich des geplanten Vorhabens kommt das Meideverhalten nicht zum Tragen, da keine Strukturelemente, Wege, etc. in diesem Bereich vorhanden sind. Literaturrecherchen ergaben, dass die mittlere Revierdichte bei 2 bis 4 Revieren pro 10 ha liegt<sup>3</sup>, Höchstdichten bei optimalen Habitatbedingungen entsprechen rund 10 Reviere pro 10 ha<sup>4</sup>. Demnach muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabensfläche mit ihren 4,2 ha Platz für etwa 1 bis 2 Brutpaare bietet.

Mit der Bebauung entfallen diese 1 bis 2 Feldlerchenbrutplätze. Ein Ausweichen in die angrenzenden Flächen ist nicht immer möglich, da zahlreiche Reviere bereits besetzt sind. Durch das Vorhaben wäre somit das Schädigungsverbot erfüllt, da mehrere Fortpflanzungsstätten entfallen würden. Die Brutpaare müssen daher auf andere Flächen ausweichen.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes müssen für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Es ist geplant, eine Brache oder Buntbrache auf Flurstück 1523 anzulegen. Sollte aus Bewirtschaftungsgründen die Anlage einer Brache auf Flurstück Nr. 1523 nicht möglich sein wird die Brache ersatzweise auf Flurstück Nr. 1522 (nördlicher Rand) oder 1583 (nördlicher Rand) realisiert. Sollte sich der Standort der Brache ändern würde die Gemeinde zu Jahresbeginn dem FD Forst, Naturschutz den neuen Standort der Brache mitteilen.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen muss vor Baubeginn erfolgen, so dass diese bei Baubeginn wirksam sind und von den Feldlerchenpaaren genutzt werden können.

Die Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr durchgeführt werden, um keine Gelege zu zerstören.

Für die übrigen erfassten, nahrungssuchenden Vogelarten ergeben sich keine Verbotstatbestände, da im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind.

---

<sup>3</sup> Hölzinger (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3, 1. Singvögel, Stuttgart: Ulmer

<sup>4</sup> Bauer, Bezzel & Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, Wiebelsheim: Aula



**Bei Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 8) liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.**

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind zu erwarten, die sich auch negativ auf die Feldlerchenbrutpaare in unmittelbarer Nähe zur Vorhabensfläche auswirken dürften. Da diese Paare auf andere Brutgebiete ausweichen müssen, sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch für diese Paare relevant. Deshalb gilt auch bezüglich des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden und geeignete Ersatzhabitate für die Feldlerche zu schaffen (vgl. Kapitel 8).

### **7. WEITERE VORKOMMENDE ARTENGRUPPEN**

Weitere Brutvogelarten dürften auf der Vorhabensfläche nicht vorkommen, es liegt jedoch sicherlich eine Nutzung als Jagdhabitat von unterschiedlichen Greifvogelarten wie z.B. Rotmilan oder Turmfalke vor. Aufgrund der zahlreichen, im Umfeld des Vorhabens vorhandenen Ausweichhabitate, kann ein Verbotstatbestand hier jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere zu betrachtende Arten der sap-relevanten Arten der FFH-Richtlinie dürften auf der Vorhabensfläche nicht vorkommen.

Die Vorhabensfläche weist keine für Fledermäuse geeigneten Leitstrukturen auf.

### **8. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE CEF-MAßNAHMEN**

- Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr

CEF-Maßnahme:

Anlage einer selbstbegrünter Brache oder Buntbrache

Es ist die Anlage einer selbstbegrünter Brache oder Buntbrache mit einer Größe von 300 m<sup>2</sup> auf Flurstück 1523 vorgesehen. Sollte aus Bewirtschaftungsgründen die Anlage einer Brache auf Flurstück Nr. 1523 nicht möglich sein wird die Brache ersatzweise auf Flurstück Nr. 1522 (nördlicher Rand) oder 1583 (nördlicher Rand) realisiert. Sollte sich der Standort der Brache ändern würde die Gemeinde zu Jahresbeginn dem FD Forst, Naturschutz den neuen Standort der Brache mitteilen.



Die Brachfläche muss mindestens 50 m von möglichen Ansitzwarten für Greifvögel (Hecken, Baumreihen / Einzelbäume, Gebäude, Freileitungen u. ä.) und von anderen störenden Faktoren wie Straßen entfernt angelegt werden.

Laut NABU sind natürlich begrünte oder mit standortangepassten Kultur- und Wildpflanzen angesäte Brachen, die in einem mehrjährigen Rhythmus gemäht werden (bevorzugt Ausgang des Winters), optimale Brut- und Nahrungsflächen für Feldlerchen<sup>5</sup>. Brachen und Säume von bis zu 10 Meter können die Bedingungen für Feldlerchen in intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebieten verbessern.

---

<sup>5</sup> NABU: Factsheets Feldvögel – Kulturfolger der Landwirtschaft



## 9. VERWENDETE QUELLEN

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV.  
<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom v. 29.07.2009; in Kraft getreten am 01.03.2010

Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>, abgerufen am 04.07.2017

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept – Zwischenbericht vom 04.07.2017 für die Stadt Ochsenhausen, Habitatstruktur Grünland frisch und nährstoffreich („ZAK-Bericht“)

NABU: Factsheets Feldvögel – Kulturfolger der Landwirtschaft

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Fassung Stand 01/2013

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net)

